

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 28 (1962)
Heft: 5-6

Artikel: Ein Sonderstatus und ein Kennzeichen für das Personal der Zivilverteidigung
Autor: Bodi, Milan M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dies ist der Grund, warum man Fliegern viel Vitamin-A-Tabletten für ihre Nachtflüge gibt; auch Autofahrer könnten — theoretisch — ohne Scheinwerfer nachts fahren, desgleichen Matrosen auf hoher See!

Warum wird aber der Sehvorgang durch Vitamin-A-Mangel oder -Zufuhr verändert? Das erklärt uns wieder Dr. W. F. Winkelmann in seinem schon zitierten Buche: «Beim normalen Sehvorgang entsteht auf der Netzhaut ein Bild, das Nervenreize auslöst, die über den Sehnerv ins Gehirn gelangen, wo sie ins Bewusstsein tretende Eindrücke hervorbringen. — Der Teil der Netzhaut, in dem die Reizbildung erfolgt, sind die sogenannten Zäpfchen und Stäbchen. Diese Organe enthalten lichtempfindliche Farbstoffe, die durch Licht verändert werden und dabei auf die Nervenendigungen der Sehnerven einwirken. Die Zäpfchen ermöglichen das Farbsehen bei voller

Beleuchtung und die Stäbchen das Sehen in Grautönen bei schwacher Beleuchtung. — In den Stäbchen ist ein roter Farbstoff enthalten, der Sehpurpur oder Rhodopsin heisst und aus einer Eiweisskomponente und Vitamin A aufgebaut ist. Bei Lichteinfall wird der Sehpurpur entfärbt, wodurch im optischen Nervensystem, das die Stäbchen versorgt, Reize ausgelöst werden. Die für normales Sehen bei schwachem Licht notwendige Kontinuität dieser Reizbildung setzt natürlich einen ununterbrochen genügenden Gehalt der Stäbchen an Sehpurpur voraus. Das ist jedoch nur möglich, wenn laufend Vitamin A und der entsprechenden Eiweisskomponente neuer Sehpurpur in ausreichendem Mass gebildet wird, denn der gebleichte Sehpurpur kann nur zum Teil regeneriert werden. Diese Zusammenhänge machen es verständlich, dass bei schwacher Beleuchtung und Vitamin-A-Mangel der Sehvorgang gestört ist.» -eu.

ZIVILSCHUTZ

Ein Sonderstatus und ein Kennzeichen für das Personal der Zivilverteidigung

Von Milan M. Bodi, Generalsekretär Internationale Organisation für Zivilverteidigung

Aus: Internationale Zivilverteidigung, April 1962

Die Zivilverteidigung stellt bekanntlich eine Gesamtheit von Maßnahmen dar, deren Ziel der Schutz von Menschenleben und Gütern bei Katastrophenfällen und in Kriegszeiten ist. Daher koordinieren in rund hundert Ländern die nationalen offiziellen Organisationen die Gesamtheit dieser Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes und der Nothilfe, die ihrerseits von Hunderten von regionalen und von Tausenden von örtlichen wie auch von Betriebsschutz-Organisationen durchgeführt werden. All diese Organisationen rekrutieren für ihre Einheiten und für ihre Mannschaften auf mehr oder weniger freiwilliger oder verpflichtender Basis Millionen von Männern und Frauen im Alter von 18 bis 65 Jahren. Somit ist die Zivilverteidigung eine von der Behörde aufgestellte, geleitete und finanzierte Organisation geworden; andererseits ist sie von der Bevölkerung, die um ihren oder des Nächsten Schutz in Not und Gefahr besorgt ist, angenommen und gutgeheißen worden. Vor einer solch lebenswichtigen Aufgabe drängt sich natürlich sofort eine sehr wichtige Frage auf: Welches ist die Lage dieser zahlreichen Organisationen und dieser Millionen von Männern und Frauen bei einem bewaffneten Konflikt? Wie sind die Bestimmungen des Völkerrechts? Diese Frage stellt sich ebenfalls, und mit Recht, die Internationale Organisation für Zivilverteidigung schon seit vielen Jahren.

Wenn die internationalen Abkommen und die humanitären Uebereinkommen dem Sanitätspersonal der Streitkräfte in Kriegszeiten besondere Garantien gewähren, schon im Interesse seiner Aufgabe zugunsten der verletzten und kranken Soldaten, so steht das Personal der Zivilverteidigung, das eine ähnliche Aufgabe bei den Zivilpersonen durchführt, die den Feindseligkeiten zum Opfer gefallen sind, nicht im Genuß eines besonderen Status und hat vor allem kein anerkanntes Kennzeichen.

Nur die IV. Konvention von Genf vom Jahre 1949 bezüglich des Schutzes der Zivilpersonen in Kriegszeiten anerkennt in ihrem Artikel 63, daß «die nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz ihre Tätigkeit gemäß den Grundsätzen des Roten Kreuzes fortsetzen können» und daß «die anderen Hilfsgesellschaften ihre humanitären Tätigkeiten unter ähnlichen Bedingungen fortsetzen können».

Das Problem des Rechtsstatus und des Kennzeichens sowie die Bestimmungen des Artikels 63 waren Gegenstand von Meinungsaustauschen, Studien und Prüfungen während der von der I. O. Z. V. organisierten internationalen Konferenzen. Die daraus hervorgehende allgemeine Meinung kann so zusammengefaßt werden: der Artikel 63 ist unzulänglich; er ist nicht präzise genug, so daß die Tausende von Zivilverteidigungs-Organisationen und die ihnen angehörenden Millionen von Personen zwar in diesem Artikel mit inbegriffen, jedoch nicht genau erwähnt sind; abgesehen davon, daß dieser Artikel Vorbehalte aufweist, bezieht er sich in der Tat nur auf den Besatzungsfall, während die Mitglieder der Zivilverteidigung hauptsächlich beim Nähern des Feindes der Gefahr ausgesetzt sind.

Unter Berücksichtigung dieser unzulänglich festgelegten juristischen Lage — und demzufolge unsicheren Lage für Millionen Männer und Frauen — hat es die I. O. Z. V. für angebracht gehalten, die Möglichkeiten der Ausarbeitung eines Sonderstatus für das Personal der Zivilverteidigung sorgfältig zu prüfen. Aus diesem Grunde ist das Problem des Rechtsstatus und des Kennzeichens in die Tagesordnung der vier internationalen Konferenzen der I. O. Z. V. aufgenommen worden. Eine Erwähnung der bei diesen Konferenzen getroffenen Beschlüsse mag vielleicht nützlich sein:

Die erste Konferenz von Berlin im Juni 1954 unterstrich die Notwendigkeit der Ausarbeitung nationaler

Gesetze der Zivilverteidigung, die das Arbeiten der nationalen Zivilverteidigungsorganisationen festlegen sollten.

Die zweite Konferenz von Florenz im Jahre 1957 stellte die Ungewißheit bezüglich der Unterscheidung zwischen Kämpfenden und Nichtkämpfenden fest und betonte gleichzeitig die Notwendigkeit der Schaffung unabhängiger Hilfsorganisationen, die vor allem auf dem Gebiete der Aufklärung der Bevölkerung — als Bindeglied zwischen den verantwortlichen Behörden und der Bevölkerung — dienen sollten.

Die dritte Konferenz von Genf im Mai 1958 kam zu der Feststellung, daß das Zeichen des Roten Kreuzes nur das Sanitätspersonal der Streitkräfte und der rote Aeskulapstab nur die Aerzte und das Sanitätspersonal schützt; daher empfahl die Konferenz, das Problem eines Kennzeichens für das Personal der Zivilverteidigung auf einer nächsten internationalen Konferenz der Zivilverteidigung zu untersuchen.

Die vierte Konferenz von Montreux im Oktober 1961 beschloß, eine eingehende Studie des Status und des Zeichens aktiv durchzuführen und forderte die Mitgliedsorganisationen der I. O. Z. V. auf, als Kennzeichen die beiden vom Oberfeldarzt Georges Saint-Paul geschaffenen roten Schrägbänder anzunehmen.

So ist der einzuschlagende Weg von zahlreichen offiziellen Zivilverteidigungsorganisationen und von den Sachverständigen festgelegt worden, die an diesen Konferenzen teilgenommen haben. Indessen sind jedoch von Zweiginstitutionen und Verbänden, die beruflich an den Tätigkeiten des Bevölkerungsschutzes und der Nothilfe mitarbeiten, andere Schritte unternommen worden. Sie haben sich dazu entschlossen, da sie ebenfalls um das Schicksal ihrer Mitglieder im Kriegsfall besorgt waren. Solche Schritte sind verständlich und äußerst lobenswert, aber es ist absurd, daß so viele Gruppen darauf aus sind, auf internationaler Ebene Rechtsstatuten und Kennzeichen zur Anerkennung bringen zu wollen. Solche Initiativen können nur zu einer Vervielfältigung der anerkannten Kennzeichen führen und ein Durcheinander hervorrufen. Diese Schritte sind im Verhältnis zur Bedeutung der aufgeworfenen Frage auf zu geringer Ebene unternommen worden. Andererseits hat der exklusive und fast vertrauliche Charakter, der diesen Studien beigemessen wurde, eine Zersplitterung der Kräfte zur Folge gehabt, die darauf zurückzuführen ist, daß die Ergebnisse der verschiedenen Gruppen nicht bekannt waren. Daher führten diese parallel ergriffenen Bemühungen zu einer überflüssigen Wiederholung. Diese Schritte sind um so nutzloser, da im Kriegsfall die Zivilverteidigung in den Ländern, in denen sie bereits besteht, all diese Gruppen und Institutionen umfassen und leiten wird, die also unter den Schutz eines allgemeinen Statuts — dem der Zivilverteidigung — fallen, soweit sie im voraus die aus seinem Rechtsstatus hervorgehenden Bedingungen annehmen.

Um einen Status aufzustellen, der allen Wirklichkeiten gerecht wird, muß man sich der Aufgaben bewußt sein, die der Zivilverteidigung anvertraut sind. Sie

lassen sich in fünf Gruppen aufteilen: Strahlenschutz, Brandschutz, Erste Hilfe, Rettungswesen und Ueberleben. Diese Unterscheidungen sind von Land zu Land nur sehr geringen Schwankungen unterworfen. Ein Unterschied besteht allerdings, und zwar in der Organisation und Struktur der Zivilverteidigung. Daher ist es unbedingt notwendig, daß die Zivilverteidigung überall klar und eindeutig den nichtkämpfenden und nichtmilitärischen Charakter ihres Personals zu verstehen gibt. Kernstück dieser Arbeit wird die Aufstellung der Grundprinzipien der Zivilverteidigung sein, die die Tätigkeit der Zivilverteidigungsdienststellen leiten, die im Völkerrecht verankert sein müßten. Diese Grundprinzipien sollten folgende Punkte umfassen:

1. Die Tätigkeit der Zivilverteidigungsorganisationen beruht auf dem Schutz der Menschenleben und der Güter sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten;
2. Die Zivilverteidigung darf nicht militarisiert und auch nicht zur Teilnahme an den Feindseligkeiten gegen bewaffnete feindliche Streitkräfte aufgefordert werden;
3. Die Tätigkeit der Zivilverteidigungsorganisationen besteht darin, in absoluter Neutralität und ohne politischen, ethnischen oder religiösen Unterschied allen Hilfe zu bringen, Grundsätze, die im Artikel 3 der Statuten der Internationalen Organisation für Zivilverteidigung festgelegt sind.

Neben der Aufstellung der Grundprinzipien ist es notwendig, Maßnahmen hinsichtlich einer klaren Unterscheidung zwischen dem Personal der Zivilverteidigung und den Mitgliedern der bewaffneten Streitkräfte zu treffen, selbst wenn dieses Personal dazu aufgefordert würde, teilweise oder ganz uniformiert oder mit Schutz- oder Arbeitskleidung seine Tätigkeit durchzuführen. Diese Unterscheidung wird durch das besondere Kennzeichen für das Personal und die Einrichtungen der Zivilverteidigung gesichert sein und wird sein Erkennen durch den Feind erleichtern.

Dies sind die ersten Schlußfolgerungen, die sich aus den Diskussionen der internationalen Konferenzen der Zivilverteidigung und den Sitzungen der Arbeitsausschüsse herauschälen. Die nationalen Zivilverteidigungsorganisationen ihrerseits, und hier vor allem die Exekutivmitgliedschaft der I. O. Z. V., interessieren sich für eine Gesamtlösung und fordern, daß diese Arbeit fortgesetzt wird. Eine der Etappen dieser Arbeit besteht darin, eine Untersuchung über den Status der nationalen Zivilverteidigungsorganisationen durchzuführen, vor allem über die Lage auf internationaler Ebene. Es geht darum, Auskünfte zu erhalten, die dank vergleichender Studien eine anschließende Prüfung des Gesamtproblems ermöglichen, und zu einem Entwurf zu kommen, der von allen angenommen werden kann. Im allgemeinen befinden sich diese Auskünfte in den Veröffentlichungen, die von den nationalen Zivilverteidigungsorganisationen an die Bevölkerung verteilt werden, sowie in den Texten der Gesetze und Erlasse, die die Tä-

tigkeit der mit dem Bevölkerungsschutz und der Nothilfe beauftragten Organisationen verwalten.

Wie aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist, ist der Status des Personals eng an die Annahme eines Kennzeichens der Zivilverteidigung, ihres Personals und ihrer Einrichtungen gebunden. Auch hier werden Schwierigkeiten auftreten, da augenblicklich eine Mannigfaltigkeit nationaler Zeichen der Zivilverteidigung besteht. Das Zeichen der Zivilverteidigung muß also anderswo gefunden werden, und es muß durch seine Einfachheit und Klarheit alle Bedingungen erfüllen können. Ein solches Zeichen finden wir im Artikel 6 des Anhangs der IV. Genfer Konvention von 1949 betreffend den

Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten; das Zeichen der beiden roten Schrägbänder auf weißem Grund. Es handelt sich in der Tat um das Zeichen, das der französische Oberfeldarzt Georges Saint-Paul im Jahre 1931 geschaffen hat, in dem Jahre, in dem er die Vereinigung der «Lieux de Genève» (Genfer Zonen) ins Leben rief, aus der die Internationale Organisation für Zivilverteidigung hervorgegangen ist. Uebrigens hat das Zeichen der I. O. Z. V. die beiden roten Schrägbänder von Saint-Paul beibehalten und auf einer Weltkugel angebracht, umgeben von zwei Eichenzweigen, die die Tätigkeiten des Bevölkerungsschutzes und der Nothilfe auf weltweiter Ebene symbolisieren.

FACHLITERATUR UND FACHZEITSCHRIFTEN

Pioniere des Weltraums

In letzter Zeit hat sich die Weltöffentlichkeit — angeregt durch den soeben erfolgten neuerlichen Weltraumflug des amerikanischen Astronauten John Glenn (Oberstleutnant der Marineinfanterie, Front- und Testpiloten) — wiederum ausserordentlich für die jüngsten Geschehnisse auf dem Gebiete des bemannten Weltraumfluges interessiert.

Obschon der Verlauf und die Ergebnisse des ersten bemannten Weltraumfluges der Russen noch heute in geheimnistuerisches Dunkel gehüllt sind, so sind die amerikanischen Wissenschaftler und Raumpiloten mit Informationen weniger geizig; hat sich doch schon ihr erster Weltraumflug unter Alan Bartlett Shepard jr. praktisch vor aller Augen und von jedermann nachprüfbar abgespielt.

Wollen wir also über den gegenwärtigen Stand und die Möglichkeiten der Raumtechnik, über Vorbereitungen und Ergebnisse des menschlichen Raumfluges Genaueres erfahren, so sind wir auf die amerikanischen Informationen angewiesen.

So liegt bereits seit einiger Zeit ein hochinteressantes Buch vor, das über alle diese Faktoren aus erster und kompetentester Quelle zu berichten weiss. Das von Werner Büdeler bearbeitete und ins Deutsche übersetzte, 118 Textseiten und 68 Abbildungen (davon 36 mehrfarbige Illustrationen) aufweisende Buch im

Glanzfolienband kann im Buchhandel zu Fr. 16.80 erworben werden.

Seine hochinteressanten Einzelbeiträge stammen aus der Feder jener sieben amerikanischen Astronauten, die an der Entwicklung des Projektes «Merkur» (bemannter Weltraumflug) gegenwärtig arbeiten. Neben Carpenter, Cooper, Grissom, Schirra, Slayton und dem «Held des Tages» — John Glenn —, befindet sich auch Alan B. Shepard, dessen ungekürzter detaillierter Erlebnisbericht über seinen ballistischen Raumflug hier erstmals in Buchform vorgelegt wird. Anhand von Karten und Diagrammen und einem reichhaltigen photographischen Illustrationsmaterial vermitteln uns die sieben Astronauten eine klare Vorstellung vom Funktionieren der Trägerraketen und Raumkapseln und vom ungeheuren technischen Aufwand, der hier betrieben wird. In ihren packenden und immer klar verständlichen Berichten erzählen sie uns auch über jede Einzelheit ihres intensiven geistigen und körperlichen Trainings, so dass wir einen bildsamen Eindruck und ein umfassendes Bild von dem nun bereits erfolgten Schritt — der mehrmaligen Erdumkreisung in einer Umlaufbahn durch den amerikanischen Astronauten John Glenn — machen können.

Heinrich Horber

Literatur

Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift

Heft 1, Januar 1962, 128. Jahrgang

Die Mechanisierten und Leichten Truppen nach TO 61 — Amerikanische taktische Boden/Boden-Raketen und Lenk-

waffen — Dem Alpenkorps — Der BAT-Zug im Infanterieverband — Der «Grosse Valerländische Krieg» im Wandel der sowjetkommunistischen Geschichtsschreibung (1945 bis 1961). — Ueber die Gefährdung von freilagernder Munition durch A-Explosionen — Anregungen für den praktischen Nachrichtendienst.